

überhaupt eine Zulassung erteilt worden ist. Sie kontrolliert darüber hinaus die Einhaltung der mit der Zulassung von Vorhaben erteilten Auflagen während des Baus bzw. der Nutzung und sorgt damit dafür, dass vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden werden. Die Überwachung erstreckt sich auf die Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die für den Grundwasserschutz von Bedeutung sind.

Die Überwachung dient ebenso der Beurteilung, ob nachträgliche Anordnungen erforderlich werden oder die zugelassene Benutzung wegen Nichtinanspruchnahme zu widerrufen ist.

Im Rahmen der Duldungspflicht haben Gewässerbenutzer und Antragsteller nach vorheriger Unterrichtung das Betreten von Betriebsgrundstücken, Betriebsräumen, Wohnräumen, sons-

tigen Grundstücken und Anlagen zu gestatten. Sofern eine Verletzung der Vorschriften oder des Inhalts einer Zulassung festgestellt wird, wird die Wasserbehörde deren Einhaltung oder die Einstellung des Vorhabens fordern.

Besondere Schwerpunkte der Gewässeraufsicht bilden Baumaßnahmen im Grundwasser mit Grundwasserabsenkungen, das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser, Brunnenbauarbeiten, Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten sowie die Errichtung von Erdwärmearanlagen.

4.5 Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie und der Schutz des Grundwassers

Gemeinsame Bestimmungen für Oberflächengewässer und Grundwasser

Allgemeines

Die Richtlinie 2000/60/EG, mit vollständigem Namen „Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“, kurz Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), stellt die Europäische Gewässerschutzpolitik auf ein neues Fundament.

Von der Richtlinie sind alle Oberflächengewässer (Binnen-, Übergangs- und Küstengewässer) und das Grundwasser der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft betroffen. Einer der wesentlichen Grundgedanken der neuen Richtlinie ist, dass die Gewässer unabhängig von politischen und administrativen Grenzen innerhalb ihrer Flusseinzugsgebiete bewirtschaftet werden sollen.

Ein solches Einzugsgebiet umfasst dabei die gesamte Landfläche, deren Oberflächenabfluss über Ströme, Flüsse und Seen dem Meer zufließt. Als weitere, neuartige wasserwirtschaftliche Planungseinheiten sieht die Richtlinie so genannte Flussgebietseinheiten vor, die aus einem bzw. mehreren Einzugsgebieten gebildet werden können. Während Einzugsgebiete folglich ausschließlich nach Maßgabe natürlicher Landschaftsmerkmale gebildet werden, sind Flussgebietseinheiten planerische Größen, die zum Zwecke der besseren Umsetzbarkeit der Richtlinie durch die Mitgliedsstaaten bestimmt werden. In der Regel entsprechen diese jedoch den Flusseinzugsgebieten. In Deutschland wurden 10 Flussgebietseinheiten bestimmt (Abb. 4.5-1). Eine komplette Flussgebietseinheit ist für eine Untersuchung der Gewässerqua-

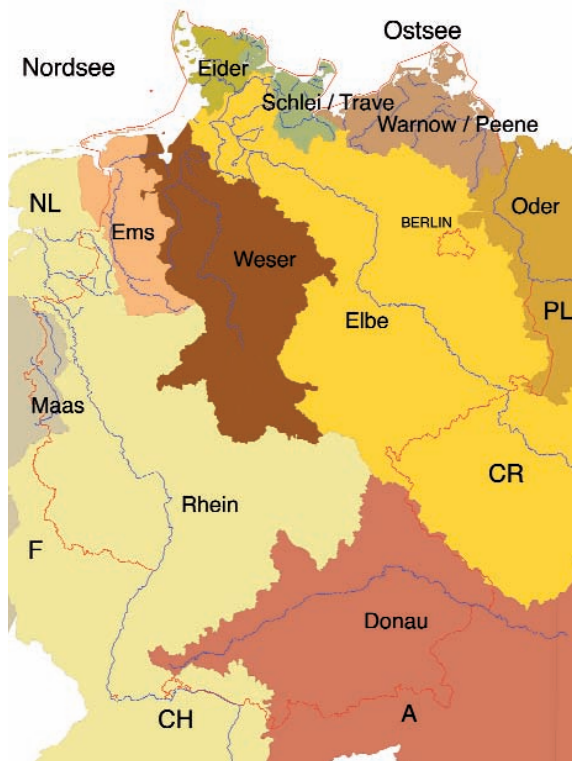


Abb. 4.5-1 Flussgebietseinheiten in Deutschland

lität, für Überwachung und Schutzmaßnahmen allerdings oft zu groß und uneinheitlich. Daher werden die Flussgebietseinheiten in ► **Wasserkörper** unterteilt. Die Wasserkörper sind die eigentlichen Bewirtschaftungseinheiten der WRRL, in denen Belastungen erfasst und Maßnahmen durchgeführt werden. Ein solcher Wasserkörper kann ein See, ein Fluss, Kanal oder ein zusammenhängendes Grundwasservorkommen sein.

Berlin befindet sich innerhalb des Einzugsgebietes der Elbe, das zugleich die internationale Flussgebietseinheit Elbe bildet. Zur Umsetzung der WRRL haben sich die im Elbegebiet liegenden Bundesländer 2004 zur Flussgebietsgemeinschaft Elbe zusammengeschlossen. Die darüber hinaus geforderte internationale Koordination erfolgt durch die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE), (Abb. 4.5-2).

Umweltziele der WRRL

Im Ansatz verfolgt die WRRL in ihren Umweltzielen eine kombinierte Strategie aus ► **Emissionsvorgaben** (d.h. der Beschränkung von Stoffableitungen aus industriellen und sonstigen Anlagen) und ► **Immissionszielen** (positive Anforderungen an die Qualität von Gewässern).

Die Staaten sind allgemein dazu verpflichtet, Gewässerkörper zu schützen, ihren Zustand zu verbessern und zu sanieren und eine weitere Verschlechterung zu verhindern. Innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie müssen alle Wasserkörper darüber hinaus in einen in der Richtlinie näher definierten guten Zustand gebracht werden.

Für Oberflächengewässer bedeutet das Ziel eines guten Zustands, dass sich ein Wasserkörper in einem ► **guten ökologischen** und ► **guten chemischen Zustand** befinden muss.

► **Grundwasserkörper** müssen in einen ► **guten chemischen** und ► **guten mengenmäßigen Zustand** gebracht werden (s. a. Kap. 2.4 und 5.1).

Die Fristen der WRRL können jedoch z.B. wegen Schwierigkeiten der technischen Durchführbarkeit oder unverhältnismäßiger Kosten bei einzelnen Wasserkörpern verlängert werden. Daneben existieren einige weitere Ausnahmeregelungen, die bei Erfüllung die Nichterreichung der Umweltziele rechtfertigen. Sie lösen jedoch einen erheblichen Darlegungsbedarf von Seiten der Mitgliedsstaaten aus, wenn diese nicht gegen die Pflichten aus der Richtlinie verstoßen wollen.



Karte der internationalen Flussgemeinschaft Elbe (Entwurf 08.07.2002)

Legende

- Einzugsgebiet der Elbe
- Staatsgrenze
- Bundesländergrenze
- Fließgewässer > 2000 km²
- Kanal
- Städte > 100 000 Einwohner
- Städte > 90 000 Einwohner
- Kilometrierung

- Bearbeiter
- Bundesamt für Gewässerkunde (BfG), Koblenz
 - Tschechisches Hydrometeorologisches Institut (CHMU), Prag
 - Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE), Magdeburg

Ordnungsräume

- Obere und Mittlere Elbe
- Moldau
- Eger und Untere Elbe
- Mulde-Elbe-Schwarze Elster
- Saale
- Havel
- Mittelelbe-Elde
- Tide-Elbe

Abb. 4.5-2 Internationale Flussgebietsgemeinschaft Elbe

Umsetzungsschritte

Um den aktuellen Zustand von Gewässern beurteilen zu können, waren die Mitgliedsstaaten bis zum Jahre 2004 zur Durchführung einer Bestandsaufnahme verpflichtet. Das Ziel der Bestandsaufnahme war festzustellen, welche Wasserkörper die Umweltziele schon erreichen, voraussichtlich nach der Durchführung von Maßnahmen erreichen können und bei welchen Wasserkörpern eine Zielerreichung dagegen unwahrscheinlich ist (Abb. 4.5-3). Näheres dazu unter: www.berlin.de/sen/umwelt/wasser/download/wrrl-doku2004.pdf.

Spätestens zum Ablauf des Jahres 2006 mussten ► **Monitoring-Programme** funktionsfähig sein, mit denen die chemischen, ökologischen und mengenmäßigen Eigenschaften der Wasserkörper überwacht werden sollen.

Ausgehend von den Ergebnissen der bis dahin durchgeführten Untersuchungen ist zur Erreichung der Umweltziele, soweit sich Gewässer noch nicht in einem guten Zustand befinden, bis spätestens 2009 für jede Flussgebietseinheit ein Maßnahmenprogramm aufzustellen.

Die Mitgliedsstaaten sind des Weiteren verpflichtet, bis 2009 für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete zu sorgen. Bewirtschaftungspläne dienen der Dokumentation der gesamten Aktivitäten eines Mitgliedsstaates zu ihrer Umsetzung. Sie richten sich an Verwaltungsbehörden, Unternehmen, Verbände und interessierte Bürger und sind zu veröffentlichen. Die WRRL fordert eine aktive Information der Öffentlichkeit während aller Umsetzungsphasen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit in Gestalt von Anhörungen ist auf der Ebene der Bewirtschaftungsplanung vorgesehen. Wenn Entwürfe der Bewirtschaftungspläne vorliegen und veröffentlicht werden, kann die Öffentlichkeit innerhalb von 6 Monaten Stellung nehmen. Im Übrigen sind der Öffentlichkeit auch Hintergrunddokumente der wasserwirtschaftlichen Planung zugänglich zu machen.

Als gemeinsame Dokumentationsplattform und Informationssammlung haben der Bund und die Länder die Internetseite www.wasserblick.net eingerichtet.

Spezifische Regelungen zum Grundwasserschutz

Grundwasser wird von der WRRL als natürlicher Teil des Wasserkreislaufs der Einzugsgebiete der Flüsse behandelt. Es ist infolgedessen selbstverständlicher Gegenstand der wasserwirtschaftlichen Planung für Einzugsgebiete und Flussgebietseinheiten. Damit trägt die WRRL den vielfältigen Wechselwirkungen, die zwischen Oberflächengewässern und dem Grundwasser bestehen, sowie der Bedeutung, die Grundwasser für eine Vielzahl von Ökosystemen hat, Rechnung. Insbesondere eine Übernutzung von Grundwasser, z.B. eine starke lokale Entnahme, kann Seen und Feuchtgebiete in die Gefahr bringen, auszutrocknen.

Bei den Umweltzielen, die nach der Richtlinie in Bezug auf das Grundwasser gelten, spielt daher neben einem ► **guten chemischen Zustand** auch der ► **gute mengenmäßige Zustand** eine Rolle. Es darf nicht mehr Grundwasser entnommen werden, als



Abb. 4.5-3 Titelseite C-Bericht

durch Versickerung neu gebildet wird. Da die Bildung und Erneuerung von Grundwasserressourcen ein langwieriger Vorgang ist, verlangt die WRRL frühzeitige Maßnahmen und eine vorsorgende, langfristige Planung von Schutzmaßnahmen, die diesen natürlichen Verzögerungseffekt berücksichtigt. Weiterhin verpflichtet die WRRL die Mitgliedsstaaten, die erforderlichen Schritte zur Umkehrung anhaltender Trends einer Steigerung der Konzentration von Schadstoffen im Grundwasser auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit zu ergreifen.

Ähnlich wie bei Oberflächengewässern ist der angestrebte ► **gute chemische Zustand** von Grundwasser in der WRRL zurzeit nur ansatzweise definiert, da sich die Mitgliedsstaaten im Gesetzgebungsverfahren nicht auf konkrete Festlegungen verständigen konnten.

Die operativen Schritte zur Umsetzung der WRRL sind auch in Bezug auf das Grundwasser durchzuführen. In der Bestandsaufnahme war der aktuelle Zustand der Grundwasserkörper und die Auswirkungen menschlicher Nutzung umfassend darzustellen. Näheres dazu unter:

www.berlin.de/sen/umwelt/wasser/download/wrrl-doku2004.pdf.

Zur Überwachung des chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers mussten die Mitgliedsstaaten ein engmaschiges Messstellennetz einrichten. Zu den so genannten grundlegenden Maßnahmen, die die Mitgliedsstaaten in die Maßnahmenprogramme aufnehmen müssen, gehört die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, gesetzlich direkte Einleitungen von Schadstoffen in das Grundwasser zu untersagen. In Bewirtschaftungsplänen sind Zustand und Nutzung von Wasserkörpern des Grundwassers umfassend darzulegen.

4.6 Gesetzliche Grundlagen des Grundwasserschutzes

Der Grundwasserschutz wird sowohl durch bundes- als auch durch landesrechtliche Vorschriften gewährleistet.

Als grundlegendes Bundesgesetz im Bereich des Gewässerschutzes ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu nennen. In diesem Gesetz sind punktuelle Vollregelungen wie der Gewässerbegriff sowie Nutzungstatbestände enthalten. Das WHG enthält Regelungen für Benutzungen von Gewässern, wobei u. a. das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser sowie das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser Erwähnung finden. Darüber hinaus gelten auch das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser als Benutzungen. Schließlich gibt es einen Auffangtatbestand, wonach auch Maßnahmen darunter fallen, die geeignet sind, dauernd oder in

einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.

Das WHG unterstellt alle Arten von Gewässerbenutzungen weitestgehend einem Erlaubnis- bzw. Bewilligungsvorbehalt. Eine Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck zu benutzen. Eine Bewilligung gewährt dagegen ein Recht zur Gewässerbenutzung, wobei eine Beschränkung oder Rücknahme des Rechts nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist. In der Praxis überwiegt die Erteilung einer Erlaubnis, und nur in Ausnahmefällen wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Bewilligung ausgesprochen (z. B. eine Förderbewilligung für ein Wasserwerk).